

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Fritzens hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1991 auf Grund des § 24 Abs. 5 Tiroler Bauordnung (TBO) LGBL. Nr. 33/1989 einstimmig beschlossen, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes nachstehende Verordnung zu erlassen:

§ 1

E i n f r i e d u n g e n

- 1) Als Einfriedungen sind Holzzäune mit oder ohne massivem Sockel- und Pfeilermauerwerk, Drahtzäune - nicht jedoch Stacheldraht - und massiver Mauern in Verbindung mit einem lebenden Zaun unter den Beschränkungen der Absätze 2, 3 und 4 zulässig.
- 2) Einfriedungen, die der Abgrenzung gegenüber einer öffentlichen Verkehrsfläche dienen, dürfen als massive Mauer mit einer maximalen Höhe von 1,0 m, gemessen von der anschließenden Fahrbahn- bzw. Gehsteigoberkante bis zur Maueroberkante, errichtet werden. Ab einer Sockelhöhe von 0,70 m darf kein Zaun mehr aufgesetzt werden. Die Gesamthöhe von Einfriedungen mit oder ohne Sockelmauerwerk darf 1,30 m nicht überschreiten.
- 3) Die Oberkante von Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen hat parallel zur Oberfläche der angrenzenden Straße oder des Gehsteiges zu verlaufen.

- 4) Zu den Nachbargrundstücken dürfen die zulässigen Einfriedungen nur in ortsüblicher Weise mit einer maximalen Höhe von 1,30 m - jeweils vom höheren anschließenden Gelände aus gemessen - errichtet werden. Erfordert es die Geländegegebenheit (z.B. Hanglage) ist eine größere Höhe nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn zulässig.
- 5) Im Gewerbe- und Industriegebiet sind Ausnahmen zulässig.
- 6) Im Kreuzungsbereich von Straßen und bei Hauseinfahrten gilt als größte Zaunhöhe 1,00 m (Sichtfelder siehe § 2).

§ 2

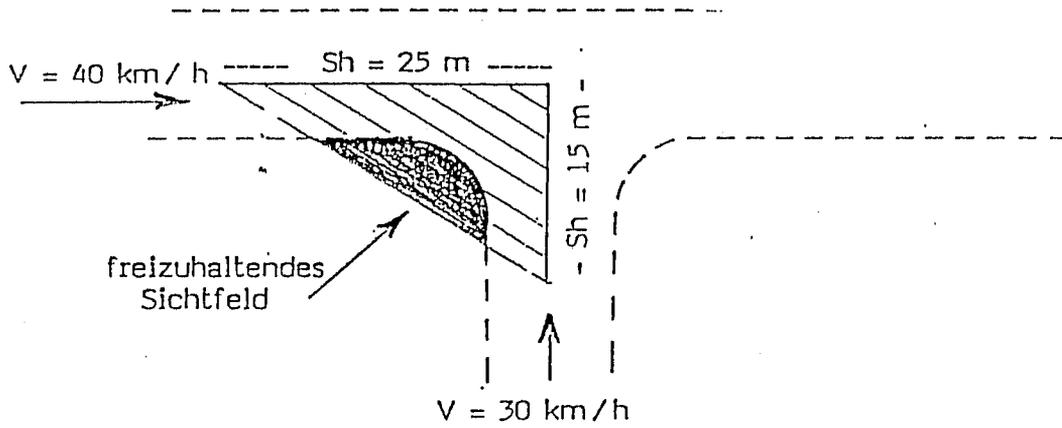
S i c h t f e l d e r

Im Kreuzungsbereich von Straßen, Grundstücks- und Hauseinfahrten sind Sichtfelder nach Maßgabe der im folgenden angeführten Richtwerte vorzusehen. In diesen Sichtfeldern dürfen nur Zäune verwendet werden, die keine Sichtbehinderung für den Verkehr darstellen und deren Höhe 1,00 m nicht überschreitet.

Richtwerte der SICHTFELDER im Kreuzungsbereich, Haus- und Grundstückseinfahrten

Entwurfsgeschwindigkeit	V (km/h)	30	40	50
Haltesicht	Sh (Meter)	15	25	40

Beispiel:



§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Angeschlagen am: 7. Jan. 1992 ✓

Abgenommen am: 22. Jan. 1992

Kein Einspruch

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister:

(Lindner Hubert)